



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1

1986

Berlin, den 15. Januar 1986

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	N	Seite
19.12. 85	Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung		1
15.11. 85	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen - Arbeit mit Krankheitserregern -		1
19.12. 85	Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik - Änderung der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes —		7
19.12. 85	Anordnung über die Abrechnung und Abgrenzung der finanziellen Fonds zum Jahresabschluß		7

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung vom 19. Dezember 1985

Hiermit wird bekanntgemacht, daß durch Beschluß des Ministerrates die

- Verordnung vom 24. August 1967 über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. II Nr. 93 S. 685),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 4. November 1976 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 42 S. 494),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 6. Juni 1979 zur Verordnung über die Anwendung der Handelsfondsabgabe im Bereich des Ministeriums für Handel und Versorgung (GBl. I Nr. 18 S. 159)

aufgehoben worden sind.¹

Berlin, den 19. Dezember 1985

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert
Staatssekretär

¹ Die neuen Regelungen über die Handelsfondsabgabe werden als Anordnung im Sonderdruck Nr. 1221 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung Übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Arbeit mit Krankheitserregern — vom 15. November 1985

Auf der Grundlage der §§ 23 und 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1982 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I Nr. 40 S. 631) und des § 4

¹ Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 33)

Abs. 5 der Tierseuchenverordnung vom 11. August 1971 (GBl. II Nr. 64 S. 557) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:-

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten für Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Einrichtungen genannt), die mit Krankheitserregern zum Zwecke der
- mikrobiologischen Diagnostik,
 - Forschung,
 - Entwicklung, Produktion und Kontrolle von Arzneimitteln oder anderen Erzeugnissen
- arbeiten.

(2) In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Erzeugnissen, die unter Verwendung von Krankheitserregern gewonnen wurden, werden von dieser Durchführungsbestimmung nicht berührt.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Krankheitserreger im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind die in der Anlage aufgeführten vermehrungsfähigen Mikroorganismen und Parasiten (nachfolgend Mikroorganismen genannt).

(2) Krankheitserreger sind in Gefahrengruppen I bis III eingeordnet (Anlage).

a) Gefahrengruppe I

Hierzu gehören Mikroorganismen, die eine mäßige Gefährdung für die mit diesen Arbeiten Beschäftigten, für die Bevölkerung sowie für Nutz-, Heim-, Wild- und Zootiere darstellen.

b) Gefahrengruppe II

Hierzu gehören Mikroorganismen, die eine hohe Gefährdung für die mit diesen Arbeiten Beschäftigten und ein mäßiges Risiko für die Bevölkerung sowie für Nutz-, Heim-, Wild- und Zootiere darstellen.